

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 293. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Finanzierung der Einführung von Gebührenordnungs- positionen zur genotypischen Untersuchung auf pharmakologisch relevante genetische Eigenschaften des HI-Virus in den Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung von Gebührenordnungspositionen zur Untersuchung der genotypischen Untersuchung auf pharmakologisch relevante genetische Eigenschaften des HI-Virus in den Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Januar 2013 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V folgende Empfehlung ab:

1. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
2. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistung nach den Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
3. Die Finanzierung der Leistungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 1. Januar 2015, ob die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 400 (Ärztliche Behandlung), Ebene 6.

Unveröffentlichte Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die Finanzierung der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung der besonderen Situation bei der Behandlung HIV-erkrankter Patienten, wie sie auch schon mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32828 in den EBM gemäß Anlage I der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung berücksichtigt wurde, mit neuen spezifischen antiretroviralen Medikamenten Rechnung trägt.

Der Bewertungsausschuss stellt weiterhin fest, dass die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung kein Präjudiz für die Einführung weiterer neuer Laborleistungen in den EBM darstellt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 293. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Empfehlungen i. V. m. der Finanzierung der Einführung von Gebührenordnungspositionen zur genotypischen Untersuchung auf pharmakologisch relevante genetische Eigenschaften des HI-Virus in den Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 293. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Finanzierung der Einführung von Gebührenordnungspositionen zur genotypischen Untersuchung auf pharmakologisch relevante genetische Eigenschaften des HI-Virus in den Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013 gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V folgende Empfehlung beschlossen.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die Finanzierung der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 außerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung der besonderen Situation bei der Behandlung HIV-erkrankter Patienten, wie sie auch schon mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32828 in den EBM gemäß Anlage I der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung berücksichtigt wurde, mit neuen spezifischen antiretroviralen Medikamenten Rechnung trägt.

Der Bewertungsausschuss stellt weiterhin fest, dass die Vergütung der Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung kein Präjudiz für die Einführung weiterer neuer Laborleistungen in den EBM darstellt, und prüft bis zum 1. Januar 2015, ob die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32821 und 32822 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung empfohlen werden kann.

3. Inkrafttreten

Die beschlossene Empfehlung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.